

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1859

14.5.1859 (No. 20)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-970147](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-970147)

Unterhaltungsblatt.

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

1859.

«Sonnabend, den 14. Mai.»

№ 20.

Tagesgeschichte.

Die Berichte vom Kriegsschauplatz sind bis jetzt sehr dürftig, was sich daraus erklärt, daß die Oesterreicher mit großer Vorsicht vorrücken und dann erst sich befestigen, um für den Fall einer Niederlage einen gesicherten Rückzugsweg zu haben; auf der andern Seite aber soll die franz.-sardin. Armee noch nicht so complect sein, daß sie mehr als einen Defensivkrieg zu führen vermöchte. Die franz. Generale sollen, als sie nach Turin kamen, „nichts fertig“ gefunden haben. — Die Oesterreicher rückten auf ihrer ganzen Linie langsam vor; nördlich hatten sie Truppentheile bis Saluzzola, halbwegs zwischen Verceil und Biella vorgeschoben; im Centrum machten sie eine Recognoscirung bis an den Brückenkopf von Casale, wo sie von den Piemontesen kräftig zurückgewiesen wurden. Sie befestigten sich immer stärker an der Sesia und auf den Wegen, die von diesem Fluß zur Dora Baltea führen. — Graf Sforza aus Mailand, der in der sardinischen Armee Dienste nahm, hat sich entleibt. — Die Wiener Itz. berichtet, daß eine der über den Po geschlagenen Brücken vom Hochwasser beschädigt, aber in wenig Stunden wieder hergestellt wurde. — Die franz.-sardinische Macht steht längs der Dora Baltea bei Valuso und Chivasso bis Casale, von dort nach Alessandria und von hier bis in die Nähe von Genua. Den linken Flügel an der Dora, angeblich 30,000 Sardinier, commandirt La Marmorata; Canobert das Centrum von Casale bis Alessandria, das 30,000 Sardinier und eine unbekante Zahl Franzosen zählt; Baraguay d'Hilliers, der wieder hergestellt ist, commandirt 35,000 Franzosen und hat sein Hauptquartier in Novi. — Die Oesterreicher haben alle Gebäude im Ragon der Festungswerke von Piacenza zerstören lassen. — Der Stadt Verceil soll von den Oesterreichern eine Kriegsschatzung von 30,000 Francs auferlegt sein und auch sonst wird behauptet, requirirten und brandschatzten die Oesterreicher stark. — Der sardinische Telegraphendienst nach dem Auslande ist aufgehoben.

Deutschland. Außerordentlich großartig und zahlreich fließen in Oesterreich die freiwilligen Beiträge zum Kriege. Die Zahl der Freiwilligen schwillt täglich an; es werden besondere Corps aus ihnen errichtet. — Der Kaiser von Oesterreich hat den Graf Chambord (Heinrich V. von Frankreich) in besonderer Audienz empfangen. — Die Nachricht vom Tode Alexanders v. Humboldt hat außerordentliche Theilnahme in Deutschland erweckt. Vielleicht starb niemals ein Mann, dem sich die Verehrung so ungetrübt und allgemein zuwendete, als ihm; selbst die Kreuzzeitungsleute tadelten ihn nur leise wegen

des Lichts, daß er über die Naturwissenschaft verbreitete und dem die dogmatischen Dunkelheiten weichen müssen, ohne daß er sie angriff. Sein unvergängliches Denkmal den „Kosmos“, hat er sich selbst vollendet. — Oesterreich. Am 5. Mai ward Brody, die handelsleißige Grenzstadt in Galizien, durch einen Brand, der 21 Stunden wüthete, zu drei Vierteln eingäschert.

Großbritannien. Die britischen Maschinenfabriken und Schiffswerften sollen für Rußland und Frankreich so sehr viele Aufträge haben, daß sie über die Geschäftszeit arbeiten lassen müssen. — Die englischen Blätter wünschen, daß Oesterreich die Lombardei, Venedig und Ungarn verlieren mögte; aber sie drohen mit Einmischung, sobald Frankreich am Rhein oder Rußland in der Türkei Eroberungen versuchen mögten.

Rußland. Am 1. April gelang es dem General Sewdokimow, nach 10tägigem Kampfe, die Festung Weden in Sturm zu nehmen. Damit ist die Tscherschna und man kann wohl sagen, der ganze Kaukasus für die Russen erobert.

Gerichts-Zeitung.

I. Obergericht Varel.

Strafgerichtssitzung am 10. Mai 1859.

1. Untersuchungs-Sache wider den Arbeiter und Handelsmann Diederich Quathammer zu Aßede, wegen Entwendung einer japanischen Quitte und mehrerer Päckchen Tabak. Der Zimmermeister Joh. Hurling hat im verfloßenen Herbst das bis dahin dem Justizrath König gehörige Haus gekauft. In dem zu diesem Hause gehörenden Garten haben 2 circa 3 Fuß hohe Quittensträucher gestanden, die der Eigenthümer im Monat October noch beide darin gesehen hat, während später einer derselben entwendet worden ist. Im November hat der Angeklagte bei dem Gastwirth J. G. F. Harßsen zu Neuenburg im Garten gearbeitet und demselben mehrere Gesträucher und 1 Quittenbaum zu Kauf offerirt. Auf die Frage Harßsens, wo er (Beschuldigter) die offerirten Sträucher habe, hat Letzterer geantwortet: einige derselben habe er bei seiner Wohnung stehen, die Quitte könne er bekommen. Einige Tage darauf hat denn Harßsen von dem Inculpaten 1 Johannisbeerstrauch, 1 Weinrebe und 1 Quitte zusammen für 10 bis 12 gr. gekauft. Als nun nicht lange nachher Harßsen von Hurling erfährt, daß ihm eine Quitte aus seinem Garten weggenommen, stellt ersterer den Beschuldigten zu Rede und fordert ihn auf, so sagen, wo er die verkaufte Quitte her habe, worauf dieser zuerst zur Antwort giebt, daß er sie von sonst Jemandem gekauft, gleich darauf jedoch, daß er sie von



dem Sohne der Wittve Frerichs bekommen habe. Auf desfallige Erkundigung von Seiten Hartkens hat sich diese Angabe jedoch als unwahr herausgestellt, wie ebenfalls der Besitzer des Hauses, bei welchem der Angeklagte gewohnt, Nichts davon gewiß hat, daß dieser bei seiner Wohnung, wie er angegeben, Sträucher sieba gehabt. Diesem gegenüber behauptete der Beschuldigte, die Quitte für 12 gr von einem unbekanntem Mann unterwegs gekauft zu haben. Wenn Hartken behauptete, daß er (Beschuldigte) gesagt habe, er habe die Quitte von Frerichs bekommen, so wisse er das nicht, habe sich auch als Handelsmann überall nicht für verpflichtet halten können, Jedem, der ihn frage, wo er seine Sachen her habe, die Wahrheit zu sagen. Auf das Unwahrscheinliche aufmerksam gemacht, daß er die Quitte, die er selbst für 12 gr eingekauft haben wolle, mit noch 2 anderen Geskrächten für 10 bis 12 gr wieder verkauft habe, hatte Inculpat nur die Ausrede, daß er es Hartken gegenüber, bei dem er gearbeitet und dem er zu Dank verpflichtet gewesen, nicht so genau genommen habe. — Inlangend sodann die zweite Beschädigung, so hat Inculpat vom October 1858 bis etwas nach Neujahr 1859 bei dem Herbergswirth G. Fr. Buschmann in Neuenburg in Nachtlogis gelegen. Während dieser Zeit hat derselbe theils an J. H. C. Schmidt zu Sillenstede, früher in Aste, theils an den Arbeiter Langediens daselbst, resp. 3 und 2 Päckchen No. 4 Taback zum Verkaufswert von 5½ gr für 4 gr das Paquet verkauft, unter dem Vergeben, selbigen zum Present bekommen zu haben, ihn aber wieder verkaufen zu wollen, weil er nicht ranche, und der Taback ihm zum Rauen nicht gut genug sei. Beschuldigte behauptete, den Taback von einem unbekanntem Arbeiter, der sich für einen Preußen ausgegeben, der Taback von Oldenburg mit nach Heppens genommen, da er dort aber keine Arbeit gefunden, ihn wieder mit zurückgeschleppt habe, gekauft zu haben. Er habe diesem Arbeiter, den er unterwegs ermüdet angetroffen, eine Strecke Weges seinen Packen getragen und deshalb von demselben den Taback billig bekommen. Darauf beziehe sich auch die Aeußerung gegen Schmidt und Langediens, daß er den Taback zum Present bekommen habe. Inzwischen hat Buschmann von diesem Tabackshandel Kunde bekommen und, als er zu Hause nachgesehen, auch sofort bemerkt, daß ihm an seinem Tabacksvorrath mehrere Päckchen fehlten. Diesen Vorrath hat er auf dem Boden in der Nähe der Schlafstelle des Beschuldigten in einer Kiste liegen gehabt, die allerdings verschlossen, an der aber ein Gehänge losgewesen, wodurch es möglich geworden, mit geringer Kraftanstrengung die Tabacksentwendung auszuführen. Als hierauf der Beschuldigte in sein Quartier gekommen, hat Buschmann's Tochter ihn gefragt, ob er mit Taback handle, und, als er das in Abrede gestellt, ihm gedroht, daß sie ihren Vater rufen wolle, der dann mit ihm zu genannten Schmidt gehen werde. Das hat Inculpat jedoch nicht abgewartet, sondern, nachdem er gefragt, ob er denn wohl die Nacht noch da bleiben könne und ihm dies verweigert worden, sich ohne Weiteres entfernt. — Der Ruf des Beschuldigten ist nach dem Bericht des Gemeindevorstehers nicht besonders, obgleich ihm gerade nichts Gravirendes nachzuweisen. — Die Staatsanwaltschaft beantragte: 1) wegen der Entwendung der Quitte eine Gefängnißstrafe von 1 Monat; 2) wegen des Tabacksdiebstahls, der qualificirt sei, weil er von einem Gast gegen

den Wirth verübt worden, eine solche Strafe von 4 Monaten; daneben Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr. — Das Obergericht erkannte: 1) wegen des Quittendiebstahls auf 1 Monat Gefängniß und 2) wegen des Tabacksdiebstahls auf 3½ Monat dito, und wegen jedes der beiden Vergehen auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr, also zusammen auf 2 Jahr.

2. U.-S. wider Johanne Marie Almuth Hansen aus Drake, wegen unerlaubten Oeffnens eines Briefes. Die Beschuldigte, die bereits am 20. April ungehorsam ausgeblieben war, hatte sich auch heute trotz rechtzeitig ihr insinuirter Ladung nicht sifirt. Die Staatsanwaltschaft trug dem im letzten Termin ausgesprochenen Präjudiz gemäß auf nunmehrige Vorführung der Angeklagten an, und erkannte das Obergericht diesem Antrage gemäß.

3. U.-S. wider den Pferdehändler G. Borchers zu Barel, wegen Mißhandlung und Ehrenbeleidigung des Reichboten J. H. Willfen zu Norderschweiburg. Die Beschuldigung ging dahin: daß Borchers am 19. Jan. d. J. dem Reichboten Willfen, als derselbe ihm in Ausübung seines Dienstes die durch Reiten auf der ihm untergebenen Deichstrecke verwickte Brüche aberlangt, sich widersezt und ihn dabei mit der Reitpeitsche gemißhandelt habe. Der Beschuldigte theilte mit: er sei an dem gedachten Tage Abends mit 3 Pferden, von denen er 2 einem gewissen Thormählen zum Reiten und zur Führung übergeben, während er selbst das dritte geritten, des Weges nach Barel gekommen. Nachdem die Strecke bis Moordorf glücklich zurückgelegt, sei er des von da an immer schlechter und gefährlicher werdenden Weges wegen wiederholt gefragt worden, warum er nicht auf dem Deich reite; er habe das jedoch lieber unterlassen zu müssen geglaubt. Weiterhin habe ihm Jemand gesagt, er könne ja außerhalb des Deichs reiten und dazu habe er sich denn auch herbeigelassen. Nachdem er nun ohne Arg über den Deich geritten, sei ihm etwa 10 Minuten darauf ein Kerl in Hemdsärmeln und mit großen Stiefeln nachgekommen und habe ihm 3 \$ abgefordert. Als er hierauf nicht sich eingelassen, weil er den Kerl gar nicht gekannt und überdies auch kein Kleingeld bei sich gehabt, habe der Unbekannte, der sich nunmehr als Reichboten kundgegeben, verlangt, daß er mit ihm käme, und als er sich dessen geweigert, dabei jedoch seinen Namen und Wohnort angegeben, sofort die Zügel des Pferdes ergriffen und gefordert, daß er (Borchers) mit nach Pundt's Wirthshause umkehren solle. Beschuldigte habe sich diesem Verlangen jedoch widersezt, da er den Unbekannten in der That nicht für einen Beamten gehalten, sondern vielmehr sich von einem schlechten Kerl überfallen geglaubt habe. Dieser habe nun mit aller Gewalt das Pferd bei den Flügeln gerissen, so daß es mit ihm (Borchers) in der lebensgefährlichsten Weise rückwärts über den Deich gegangen sei. So immer mehr in dem Glauben bestärkt, von einem nächtlichen Räuber überfallen zu sein, habe er (Beschuldigte) wiederholt um Hülfe gerufen, auch für das geforderte Geld Bürgschaft zu stellen sich anbeischig gemacht; das habe jedoch Alles nicht gesuchtet. Demnach habe er nolens volens mit nach des Gemeindevorstehers Wessels Hause müssen, wo dann noch einige Leute hinzugekommen seien, die er in der Nacht und besonders wegen seiner erklärlichen Alternation nicht gekannt habe. Angeblich sei der Gemeinde-

vorsteher nicht zu Hause gewesen und hätte nun Beschuldiger endlich von dem angeblichen Reichsboten die Zusage erhalten, daß er ihn zu dem Reichjuraten Fuhren führen wolle, wobei die nebenstehenden Männer geäußert hätten: „dann kriegen wir Nichts“, weswegen Beschuldiger diese für Helfershelfer jenes seines Gegners habe halten müssen. Auf dem Wege nach Fuhren beim Hause des Müllers Blohm angekommen, habe dieser sich geweigert, sein (Vorchers) Pferd, wie es der Reichbote verlangt, in seinen Stall aufzunehmen. Während Letzterer auch hier seine Forderung von 3 ₰ wiederholt, habe Beschuldiger einen Loszettel haben wollen, worauf Wilksen zu den andern Leuten gesagt habe: „sie sollten ihn doch nicht klug machen, er müsse gepflückt werden.“ Endlich sei der Gemeindevorsteher gekommen und da habe er (Vorchers) auch sofort wechseln lassen und bezahlt, da er jetzt gewußt, woran er war. — Geschlagen habe er wohl auf sein Pferd, nicht aber auf den Mann, der ihn angegriffen.

Reichbote Wilksen erzählte den Anfang des Herganges übereinstimmend mit Vorchers Aussage. Jedoch behauptete Zeuge, nicht unbedingt verlangt zu haben, daß Beschuldiger mit nach Pundt's Hause müsse, sondern ihm die Wahl gelassen zu haben zwischen diesem und Blohm's Mühle. Sodann habe Vorchers bei Wessels Hause von den Leuten auf seine Frage bereits erfahren, daß es eben der Reichbote Wilksen sei, der ihn angehalten. Ferner habe er (Wilksen) das Pferd des Inculpaten nur bei dem Halfter-Zügel gehalten, während er selbst den Stangen-Zügel stets gefaßt gehabt, wodurch er eben, durch Anziehen dieses Zügels, den rückwärts gehenden Reit über den Deich veranlaßt habe. Nachdem der Deich passiert, habe der Angeschuldigte Hülfe rufend geäußert, er (Wilksen) reiße sein Pferd in den Graben, worauf jedoch dem Anwesenden erwidert, daß er das selbst thue. Bei dem ganzen Vorgange habe ihn (Wilksen) übrigens den Angeschuldigten fortwährend mit der Reitpeitsche über die Hände geschlagen, mit welchen er, abwechselnd mit der rechten und linken, die Zügel gehalten und zuletzt die Peitsche selbst, und zwar bei dem dicken Ende, gefaßt habe. Zugaben müsse Zeuge jedoch, daß Vorchers sowohl Bürgschaft angeboten, zu deren Annahme er (Zeuge) sich jedoch nicht berechtigt gehalten, als daß derselbe wiederholt Hülfe gerufen und sich über räuberischen Anfall beschwert habe.

Die übrigen Anklagezeugen stimmten mit der letzteren Aussage im Wesentlichen überein, dieselbe zum Theil ergänzend und erläuternd. Namentlich gaben sie an, daß Wilksen das Pferd nur lang beim Halfterzügel, Vorchers selbst dagegen die Stangenzügel gehabt und selbst das Pferd rückwärts getrieben habe, wodurch dasselbe in Gefahr gerathen sei, in den Graben zu kommen; daß Vorchers fortwährend „Mord“, „Raub“ und „Hülfe“ gerufen habe; daß sie Schläge fallen gehört; daß Wilksen gerufen habe: „Vorchers, wenn sie mich auch schlagen, laß ich das Pferd doch nicht los;“ daß endlich Wilksen die Hände, an denen mehrere Finger verletzt gewesen, gezeigt und dabei gesagt habe, er sei mit der Reitpeitsche geschlagen worden. Andererseits sagten zwei Entlastungszeugen aus, daß Vorchers gesagt, er könne nicht sehen, daß Wilksen Reichbote sei, da er ja kein Zeichen habe; daß Wilksen (wie sie glaubten), als Vorchers einen Loszettel haben wollte, den Leuten gesagt habe: „sie sollten ihn (Vorchers) nicht klug machen“ und dabei vielleicht auch

noch hinzugefügt habe: „er müsse gepflückt werden;“ daß endlich Vorchers geklagt habe: Wilksen habe ihn mörderischer Weise angefallen. Ferner wurde zur Charakteristik Wilksen's zunächst vom Zeugen Ebicemmann aus Norderschwei deponirt: Wilksen sei mit ihm und noch 2 Mann, welche jeder Vieh bei sich geführt, vom Bareler Markt gekommen und da habe er, (Wilksen) ihnen erlaubt, das Vieh am Deiche zu grasen, wobei er sich einmal auf den Bauch gelegt und gesagt habe, die Leute dürften es nicht sehen, daß er dabei sei; jedoch sei das nicht an seiner (Wilksen's) Reichstrecke gewesen. Ein anderer Zeuge, Hrn. Schröder aus Sebestedt, theilt mit, daß vor 1½ Jahren einmal mehrere Stücke Vieh nicht weit von Wilksen's Reichstrecke am Deich gegangen seien und daß Wilksen ihm 1 ₰ geboten habe, wenn er das Vieh auf seinen District treiben wolle. Endlich sagte der Zeuge Blohm aus Sebestedt aus: der Ruf des Reichboten Wilksen sei nur mittelmäßig, sein Betragen nicht tadellos, er sei zuweilen dem Trunke ergeben und von seiner Glaubwürdigkeit sei nicht viel zu halten, welches letztere Zeuge durch einige Thatfachen darzuthun suchte. — Die Staatsanwaltschaft beantragte nach Art. 174 des Strafgesetzes eine Gefängnißstrafe von 8 Wochen. — Der Defensor hielt es nicht für bewiesen, daß der Beschuldigte den Wilksen wirklich geschlagen habe. Der Beweis stütze sich lediglich auf die Aussage des Letzteren selbst; weiter hätten auch die andern Zeugen Nichts mitgetheilt; diese Aussage sei aber wegen des aus den Mittheilungen der Zeugen hervorgehenden Characters des Damificaten durchaus nicht zum Beweis genügend und geeignet. Ueberhaupt aber sei es doch in einem modernen Staat etwas unerböt, daß man einen Mann in Hemdsärmeln und Stülpstiefeln und ohne jedwedes Abzeichen für einen Beamten solle halten müssen und das noch dazu in der Nacht. Da müsse doch einem loyalen Bürger zu Gunsten angenommen werden, daß er die Beamtenqualität wirklich nicht gekannt habe. Daber käme hiernach der Art. 40. zur Anwendung. Eventualiter sei die That als Nothwehr aufzufassen, welche auch einem Beamten gegenüber möglich sei. Der Reichbote habe seine Befugniß überschritten, indem er zu viel gefordert. Auch habe ja Vorchers seinen Namen genannt, so daß Wilksen ihn hätte anzeigen können, aber doch keinen Grund hatte, ihn anzuhalten. Daher trug der Defensor auf Freisprechung an. Wenigstens aber bitte er um die geringste Strafe, da die Schuld an dem Vorfall weniger dem Angeklagten, als den verkehrten Einrichtungen beizumessen sei. — Das Obergericht erkannte auf: „schuldig“ und verurtheilte den Inculpaten in eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen.

Strafgerichtssitzung am 11. Mai 1859.

U.=E. wider den Heuermann J. F. Hübnken zu Schweieranpendeich wegen Eigenthumsbeschädigung und Jagdcontravention. Der Beschuldigte hat, wie er gestand, am 28. Febr. d. J. den Hund des Arbeiters Joh. Timmermann zu Schweier todtschossen. Die Verhandlungen ergaben als erwiesenes Folgendes. Der Hund ist bereits in vorigem Jahre wiederholt hinter Schaaßen gewesen und hat Timmermann, da einer der Besitzer der Schaaße gedroht, im Wiederholungsfalle den Hund zu erschießen, denselben eine Zeitlang angebunden gehabt. Mitte Februar d. J. ist der Hund, der wieder freigelassen, hinter den Schaaßen des Beschuldigten gewesen und hat dieser dem Besitzer davon Anzeige gemacht und



ebenfalls mit Erschießen des Thieres gedroht. Etwa 8 Tage später jedoch treffen die Kinder des Inculpaten den Hund abermals bei den Schaaßen, benachrichtigen davon ihren Vater und nun macht dieser sich sofort mit seinem Gewehr über's Feld und schießt den Hund tod. Der Beschuldigte hat erst im vorigen Jahre durch einen Hund 3 werthvolle Schaaße verloren. Berechtigung zur Jagd hat der Beschuldigte nicht. — Der Staatsanwalt trug wegen Eigenthumsbeschädigung auf Stägige Gefängnißstrafe, wegen der Jagdcontravention auf Freisprechung an. — Der Defensor führte aus, daß hier keine vor-sätzliche rechtswidrige Beschädigung vorliege. Wo, wie hier, Gefahr für das Recht im Vorzuge liege, welchen die Anrufung des Staatschutzes notwendig mache, sei Selbsthülfe erlaubt. Dies ausführlicher begründend, trug der Defensor auf Freisprechung an. — Das Obergericht erkannte diesem Antrage gemäß den Beschuldigten von aller Strafe frei.

2. U.-S. wider den Arbeiter Johann Rogge aus Hammelwarden wegen Bettels unter falschem Namen, Betruges und arbeitslosen Umbertreibens. Der Beschuldigte, ein arbeitscheuer, trunksüchtiger Mensch, hat sich früher mehrere Jahre arbeitslos umhergetrieben und deswegen bereits wiederholt Gefängnißstrafe und 2 Mal Arbeitshausstrafe abgedüßt. Am 11. Januar d. J. hat er bei dem Gemeindevorsteher Hagen zu Strobaufen, Joh. Schumacher zu Habuentrop und dem Kaufmann Albert Büsing zu Rodenkirchen unter dem Vorgeben, daß er zu Moordeich wohne und vor Kurzem abgebrannt sei, um Unterstützung gebeten, dabei auch bei Hagen sich für Meyer auszugeben. Gleich nachdem er bei Büsing auf diese Weise $\frac{1}{2}$ R bekommen, ist er wieder zu demselben zurückgekommen und hat auf den Namen der Wittwe Stöhr Kaffee borgen wollen, der ihm aber nicht verabreicht worden. — Die Staatsanwaltschaft beantragte wegen der Bettelei 2 Monat, wegen des versuchten Betruges 3 Monat, wegen des Vagabondirens 4 Wochen Gefängniß. — Das Obergericht erkannte auf 1 Monat für die Bettelei, 2 Monat nebst event. in 1 Monat zu verwandelnder Geldstrafe von 50 R wegen des Betrugesversuchs, so wie auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr. In Betreff der 3. Beschuldigung wurde Inculpat freigesprochen.

3. U.-S. wider den Zimmergesellen Albert Thaden Gerdes zu Biarden, wegen Entwendung. Derselbe hat, wie er gestand und bezeugt wurde, am 31. Decbr. v. J., als er bei dem Stellmacher J. A. Koch zu Gottels gearbeitet, eine sogen. Schlagsäge aus dessen Werkstätte aus Noth entwendet und an G. T. Lübben zu Gottels für 24 gr verkauft. Die Staatsanwaltschaft beantragte wegen der Entwendung 3 Monat, wegen des Betrugs 1 Monat und 40 R Geldstrafe. — Das Obergericht erkannte in Anerkennung der großen Noth als Milderungsgrundes auf resp. 5 Wochen und 1 Woche Gefängniß nebst Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

II. Amtsgericht Varel.

Polizeigerichts=Sizung am 11. Mai 1859.

Bei den heutigen Verhandlungen, denen auch der Herr Staatsanwalt des Obergerichts hieselbst beirathete,

waren als Gerichtschöffen gegenwärtig: Anton Uhlhorn von Bockhorn und Harm Backhaus von Driefel.

Es kamen folgende Polizei=Untersuchungsfachen zur Verhandlung:

1. Wider den Arbeiter Reinhard Lübben von Neuenwege, der am 12. April d. J. in Hibelers Wirthshause hieselbst ruhestörenden Lärm verübt hatte, dessen geständig war und daher in 3 Tagen Gefängniß und in die Kosten verurtheilt wurde.

2. Wider den Arbeiter Andreas Sanffen Guntram, jetzt am Wüppel, weil er am 4. April d. J. in der Wohnung des Damenschneiders Herzog hieselbst ohne Befugniß verweilt und auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt hatte. Guntram wollte sich nur in wohlmeinender Absicht in die Herzog'sche Wohnung begeben haben und sich nicht erinnern können, zum Weggehen aufgefordert worden zu sein. Nach Vernehmung der Zeugen war solches nicht mehr zweifelhaft und der Angeschuldigte deshalb auch dem Antrage des Polizeianwalts gemäß in 24 Stunden Gefängniß und die Kosten verurtheilt.

3. Wider Christian Diederich Peters von Neuenwege, welcher beschuldigt, am 23. April d. J. auf dem hiesigen Markte bei verschiedenen Personen gebettelt zu haben. Peters ist von Armenwegen in Kost und Pflege untergebracht, wird gut versorgt und hat nicht nöthig, andere Personen um eine milde Gabe anzusprechen. Derselbe wollte sich solchen Vergehens nicht erinnern; allein durch die vernommenen Zeugen wurde der Thatbestand erwiesen und deshalb vom Polizeianwalt eine Stägige Gefängnißstrafe beantragt. Das Gericht erkannte jedoch in Berücksichtigung des hohen Alters des Angeschuldigten auf eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden.

4. Wider Proprietair G. W. Lemme in Varel. Derselbe soll die Strafe vor seiner Verhaftung am 12. März d. J. nicht gebüßt haben lassen, und war deshalb eine Strafverfügung gegen ihn auf 10 Groschen und die Kosten erlassen, dagegen aber Widerspruch erhoben und in Folge dessen die heutige Verhandlung anberaumt.

Durch Vernehmung der gestellten Entlastungszeugen wurde dargethan, daß die Strafe am fraglichen Tage allerdings gehörig gefügt worden, daß aber durch den stattgehabten heftigen Regen und Wind in der darauf folgenden Nacht auf der fraglichen StraÙe einiger Unrath zusammen geweht sein werde und dieses am andern Morgen nicht frühzeitig genug bemerkt worden, um solchen Unrath wegschaffen zu lassen. Der Polizeianwalt zog darauf seinen Antrag auf Bestrafung des Hrn. Lemme zurück und wurde derselbe gänzlich freigesprochen.

5. Wider den Arbeiter Johann Diederich Heinen zu Winkelsheide. Am Abend des 1. Mai d. J. hat der Beschuldigte mit seiner Frau heftigen Streit gehabt, Letztere ist dann mit einem kleinen Kinde nach der Wohnung eines Nachbarn geflüchtet, darauf von ihrem Mann aufgesucht und hat dieser dabei ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt und groben Unfug verübt. Er war dierhalb angeklagt und vor das Polizeigericht geladen, stellte aber die Beschuldigung in Abrede. Durch die vernommenen Zeugen wurde aber die Beschuldigung bewahrt und hierauf eine Gefängnißstrafe von 3 Tagen und die Entstattung der Kosten beantragt. Das Polizeigericht erkannte diesem Antrage gemäß.